



Erhebung über die Erzeugung in Aquakulturbetrieben 2024

AQE

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Die Angaben in dieser Unterlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter

<https://idev.bayern.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:

Kennung:

Passwort:

Aquakultur im Sinne dieser Erhebung:

- Aufzucht oder Haltung von Fischen, Krebs- und Weichtieren, Algen und sonstigen aquatischen Organismen in Karpfen- oder Forellenteichen, Durchflussanlagen, Kreislaufanlagen, Netzgehegen und anderen Anlagen
- Wasserorganismen sind Eigentum des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin
- unternehmerische Tätigkeit mit dem Ziel der Produktionssteigerung (z. B. durch Zufütterung, Teichdüngung oder Schutz vor natürlichen Feinden)
- Muschelfischer **1** zählen ebenfalls hierzu

Nicht einzubeziehen sind reine Angelteichbetriebe (Angelparks) und Aquarien- oder Zierarten.

Bitte prüfen Sie, ob für das Kalenderjahr 2024 mindestens eine der folgenden Aussagen auf Ihren Betrieb zutrifft und kreuzen Sie Zutreffendes an.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| Betrieb hat mindestens 0,3 Hektar Gesamtgewässerfläche der Teiche (ohne Forellenteiche). 2 5011 | ☐ | 1 |
| Betrieb hat mindestens 200 Kubikmeter Gesamtanlagenvolumen der Forellenteiche, Becken und Fließkanäle. 3 5012 | ☐ | 1 |
| Betrieb hat andere Aquakulturanlagen 4 (z. B. Kreislaufanlage), Muschelfischer 1 zählen ebenfalls hierzu. 5013 | ☐ | 1 |
| Keine der Aussagen trifft zu. 5014 | ☐ | 1 |

Bitte Ausfüllhinweise lesen, Fragebogen ausfüllen und zurücksenden.

Ende der Erhebung. Bitte senden Sie dieses Blatt mit einer kurzen Begründung auf Seite 2 zurück.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** in der separaten Unterlage und die weiteren Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens auf Seite 2.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben (z. B. Schäden durch Fressfeinde).

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Im Beiblatt „Artenliste zur Aquakultur“ finden Sie den Alpha-3-Code, den Sie zum Ausfüllen des Fragebogens benötigen.
2. Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **2**) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

3. Zutreffende Antworten ankreuzen ☒

bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

1	1	2	8
---	---	---	---

oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

B	a	c	h	f	o	r	e	l	l	e
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 

A Ökologische Erzeugung

1 Ist Ihr Betrieb zertifiziert gemäß der Verordnung
(EU) 2018/848 – („EU-Öko-Verordnung“)? **5**

- Ja, für gesamte Erzeugung im Betrieb 5171 ☐ 1 ▶ Bitte weiter mit 2 (auf dieser Seite).
- Ja, für Teile der Erzeugung im Betrieb 5171 ☐ 2 ▶ Bitte weiter mit 1.1 (auf dieser Seite).
- Nein 5171 ☐ 3 ▶ Bitte weiter mit 2 (auf dieser Seite).

1.1 Wie hoch ist der Anteil Ihrer ökologischen
Erzeugung an der Gesamterzeugung? 5152

Prozent

B Erzeugung der Aquakultur (ohne Brut- und Aufzuchtanlagen)

Erzeugung der Aquakultur in Anlagen auf dem Binnenland/in Binnengewässern

2 Wurden in Ihrem Betrieb im Kalenderjahr 2024
Speisefische oder andere marktreife Aquakultur-
produkte (Krebstiere, Weichtiere, Algen) in Anlagen
auf dem Binnenland/in Binnengewässern erzeugt?

- Ja 5301 ☐ 1 ▶ Bitte weiter mit 2.1 (auf dieser Seite).
- Nein 5301 ☐ 2 ▶ Bitte weiter mit Abschnitt C (Seite 8).

2.1 Erzeugung von Speisefischen und marktreifen Krebstieren
in Anlagen auf dem Binnenland/in Binnengewässern

2.1.1 In Teichen (ohne Forellenteiche)

i Teiche sind verhältnismäßig seichte, stehende Gewässer, die zumeist künstlich angelegt sind. Die Bezeichnung kann sich aber auch auf natürliche Teiche oder Weiher beziehen. Ein möglicher Wasseraustausch beschränkt sich im Wesentlichen auf die Zeiträume zur Anlagenfüllung und auf den Abfischvorgang.

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Erzeugte (abgefischte) Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
5312	5313	5314

2.1.2 In Forellenteichen, Becken und Fließkanälen

- i** Hierzu gehören
- Anlagen ohne Kreislaufführung, die vom Wasser kontinuierlich durchflossen werden (Durchflussanlagen) und
 - Anlagen mit einer Frischwasserzufuhr von mehr als zwanzig Prozent des für die Produktion verwendeten Anlagenvolumens (Teilkreislaufanlagen).

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Erzeugte (abgefischte) Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
5322	5323	5325

2.1.3 In Kreislaufanlagen

- i** Aquakulturanlagen mit Kreislaufführung und einer täglichen Frischwasserzufuhr von weniger als zwanzig Prozent des für die Produktion verwendeten Anlagenvolumens.

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Wasserart		Erzeugte (abgefischte) Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
		Süß- wasser 8	Salz- wasser 9	
5332	5333	5334		5335
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	

2.1.4 In Netzgehegen in Binnengewässern

i Netzgehege bestehen aus Netzen oder ähnlichen durchlässigen Materialien. Sie sind in freien Gewässern an einem an der Wasseroberfläche schwimmenden Trägersystem aufgehängt oder am Gewässerboden verankert, lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu.

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Erzeugte (abgefischte) Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
5342	5343	5344

2.1.5 In sonstigen Verfahren auf dem Binnenland/in Binnengewässern
(z. B. Absperrung eines Gewässerteils 4)

Tragen Sie in das nebenstehende Textfeld bitte den Namen des Haltungsverfahrens ein: 5356

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Wasserart		Erzeugte (abgefischte) Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
		Süß- wasser 7	Salz- wasser 8	
5352	5353	5354		5355
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	
		☐ 1	☐ 2	

2.2 Erzeugung von Weichtieren in Anlagen auf dem Binnenland/in Binnengewässern

2.2.1 Auf dem Grund

i Weichtiere, die auf oder im Gewässerboden gehalten werden,
z.B. auf Muschelbänken.

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Erzeugte Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
5362	5363	5364

2.2.2 Über dem Grund

i Weichtiere, die über dem Gewässerboden gehalten werden,
z.B. an Pfählen oder Leinen.

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Erzeugte Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
5372	5373	5374

2.2.3 In sonstigen Verfahren auf dem Binnenland/in Binnengewässern

Tragen Sie in das nebenstehende Textfeld bitte den Namen
des Haltungsverfahrens ein: 5386

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Wasserart		Erzeugte Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
		Süß- wasser 7	Salz- wasser 8	
5382	5383	5384		5385
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	

2.3 Erzeugung von marktfähigen Algen auf dem Binnenland/in Binnengewässern

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Wasserart		Erzeugte Menge 2024 in kg Nassgewicht 6
		Süß- wasser 7	Salz- wasser 8	
5392	5393	5394		5395
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	

2.4 Erzeugung von Rogen/Kaviar auf dem Binnenland/in Binnengewässern

i Rogen/Kaviar sind Fischeier, die zum Verzehr bestimmt sind.
Nur diese sind hier anzugeben.
Laich hingegen ist in Abschnitt C (Erzeugung der Aquakultur
in Brut- und Aufzuchtanlagen, Seite 8) einzutragen.

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Wasserart		Erzeugte Menge 2024 in kg 6
		Süß- wasser 7	Salz- wasser 8	
5402	5403	5404		5405
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	

2.5 Erzeugung von sonstigen aquatischen Organismen auf dem Binnenland/in Binnengewässern

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Wasserart		Erzeugte (abgefischte) Menge 2024 in kg Lebendgewicht 6
		Süß- wasser 7	Salz- wasser 8	
5412	5413	5414		5415
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	
		1	2	

C Erzeugung der Aquakultur in Brut- und Aufzuchtanlagen
(Produktion zum Erstverkauf 9)

i Mit Brutanlagen sind hier Anlagen gemeint, die der Erzeugung befruchteter Eier dienen.
Aufzuchtanlagen dienen der Pflege und Versorgung von Wassertieren in den ersten Entwicklungsstadien.

3 Wurden in Ihrem Betrieb im Kalenderjahr 2024 Laich oder Jungtiere erzeugt?

Ja 5201 ☐ 1 ► Bitte weiter mit 3.1 (auf dieser Seite).
Nein 5201 ☐ 2 ► Bitte weiter mit Abschnitt D (Seite 9).

3.1 Laich

i Als Laich werden die befruchteten Eier von Tieren bezeichnet, bei denen die Eiablage im Wasser erfolgt.
Mit erzeugten Eiern sind hier Eier gemeint, die erstmalig zum Verkauf angeboten wurden (kein Weiterverkauf). 9

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Anzahl erzeugter Eier in Stück 9
5212	5213	5214
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

3.2 Jungtiere

i Als Jungtiere werden alle Wassertiere vom Schlupf aus dem Ei bis zum Erreichen der Schlacht-/Marktreife bezeichnet (z. B. Brut, Setzlinge).
Mit erzeugten Jungtieren sind hier Jungtiere gemeint, die erstmalig zum Verkauf angeboten wurden (kein Weiterverkauf). 9

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Anzahl erzeugter Jungtiere in Stück 9
5222	5223	5224
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

D Zuführungen in die Aquakultur
auf der Grundlage von Wildfängen

i Die Zuführung auf der Grundlage von Wildfängen ist das Sammeln von Exemplaren in der freien Wildbahn und ihre nachfolgende Nutzung in der Aquakultur.

4 Haben Sie im Kalenderjahr 2024 Fische, Krebs- oder Weichtiere in die Aquakultur zugeführt, die auf der Grundlage von Wildfängen beruhen?

Ja 5181 ☐ 1  Bitte weiter mit 4.1 (auf dieser Seite).

Nein 5181 ☐ 2  Ende der Erhebung.

4.1 Zuführung von Fischen, Krebs- und Weichtieren aus Wildfängen

Alpha-3-Code siehe Artenliste	Bezeichnung	Aus Wildfängen zugeführte Menge 2024 in kg Lebendgewicht 10
5192	5193	5194
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Erhebung über die Erzeugung in Aquakulturbetrieben 2024

AQE

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Junge Muscheln werden im offenen Gewässer gefangen und anschließend in kontrollierter Umgebung ausgesät, wo sie, ggf. mit zwischenzeitlichem Umsetzen, bis zur Marktreife wachsen und geerntet werden. Des Weiteren können den Jungmuscheln künstliche Möglichkeiten (Netze, Leinen) zum Festsetzen geschaffen werden, um dort zur Verzehrgroße heranzuwachsen.
- 2** Teiche sind verhältnismäßig seichte, stehende Gewässer, die zumeist künstlich angelegt sind. Die Bezeichnung kann sich aber auch auf natürliche Teiche oder Weiher beziehen. Ein möglicher Wasseraustausch beschränkt sich im Wesentlichen auf die Zeiträume zur Anlagenfüllung und auf den Abfischvorgang.
Hier ist die reine Gewässerfläche gemeint. Dämme bei Teichen oder sonstige Uferflächen sind nicht mitzuzählen. Sollte die Wasserfläche nicht bekannt sein, ist sie zu schätzen (z. B. Katasterfläche abzüglich Uferflächen).
- 3** Hierzu gehören:
 - Anlagen ohne Kreislaufführung, die vom Wasser kontinuierlich durchflossen werden (Durchflussanlagen) und
 - Anlagen mit einer Frischwasserzufuhr von mehr als zwanzig Prozent des für die Produktion verwendeten Anlagenvolumens (Teilkreislaufanlagen).
 Für die Ermittlung des Volumens von Forellenteichen, insbesondere Erdteichen, multiplizieren Sie bitte die Fläche in m² mit der durchschnittlichen Tiefe in Meter.
- 4** Hierzu gehören z. B. Kreislaufanlagen, Netzgehege und Absperrungen, sowie alle Produktions- und Haltungsverfahren für Weichtiere und Algen:
 - Kreislaufanlagen sind Aquakulturanlagen mit Kreislaufführung und einer täglichen Frischwasserzufuhr von weniger als zwanzig Prozent des für die Produktion verwendeten Anlagenvolumens.
 - Netzgehege bestehen aus Netzen oder ähnlichen durchlässigen Materialien. Sie sind in freien Gewässern an einem an der Wasseroberfläche schwimmenden Trägersystem aufgehängt oder am Gewässerboden verankert, lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu.
 - Absperrungen sind Ein- oder Umzäunungen größerer Areale in freien Gewässern durch Netze oder andere wasserdurchlässige Barrieren, die von der Wasseroberfläche bis zum Gewässerboden reichen. Abgegrenzt sind im Allgemeinen große Wassermengen, wie beispielsweise bei Absperrung eines Teils eines Sees oder von Meeresbuchten zur Nutzung für die Aquakultur.
 - Haltungsverfahren für Weichtiere sind z. B. Muschelbänke oder Pfähle und Leinen.
- 5** Aquakulturanlagen mit Kreislaufführung und einer täglichen Frischwasserzufuhr von weniger als zwanzig Prozent des für die Produktion verwendeten Anlagenvolumens.
- 6** Netzgehege bestehen aus Netzen oder ähnlichen durchlässigen Materialien. Sie sind in freien Gewässern an einem an der Wasseroberfläche schwimmenden Trägersystem aufgehängt oder am Gewässerboden verankert, lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu.
- 7** Wasser, dessen Salzgehalt ständig unerheblich ist.
- 8** Wasser mit merklichem Salzgehalt. Dabei kann es sich um Wasser handeln, dessen Salzgehalt konstant hoch ist (z. B. Meerwasser) oder dessen Salzgehalt zwar merklich, aber nicht konstant hoch ist (z. B. Brackwasser). Der Salzgehalt kann aufgrund des Zuflusses von Süß- oder Meerwasser periodischen Schwankungen unterliegen.
- 9** Hier sind nur erstmalig verkaufter Laich oder erstmalig verkaufte Jungtiere anzugeben. Um zu verhindern, dass durch An- und Wiederverkauf ein und dieselben Jungtiere von zwei Betrieben angegeben und damit doppelt erfasst werden, sind hier nur Jungtiere einzutragen, die im Betrieb aus dem Ei gezogen und anschließend verkauft wurden.

Dabei gilt als Jungtier jedes Tier ab Schlupf aus dem Ei bis hin zum, aber nicht einschließlich, Speisefisch bzw. anderem marktfähigen Aquakulturprodukt. Speisefische und andere marktreife Aquakulturprodukte sind, ungeachtet dessen ob sie aus eigenem oder zugekauftem Laich oder Jungtier gezogen wurden, immer in Abschnitt B (ab Seite 3) einzutragen.
- 10** Anzugeben ist hier die Gesamtmenge der im Jahr 2024 der Aquakultur aus Wildfängen zugeführten (gekauften oder gefangenen) vorgenannten Arten.

Hier ist das Lebendgewicht des Produkts (inklusive Schalen bei Schalentieren) einzutragen.

Laich	Jungtiere		marktreifes Aquakulturprodukt z. B. Speisefisch
	z. B. Brut	z. B. Setzlinge	
Angaben in Abschnitt C auf Seite 8.	 aus dem Ei: Angaben in Abschnitt C	 aus zugekaufter Brut: nicht anzugeben!	Angaben in Abschnitt B auf Seite 3
	     	aus eigener Brut: Angaben in Abschnitt C	

Erhebung über die Erzeugung in Aquakulturbetrieben 2024

Artenliste zur Aquakultur

Der Alpha-3-Code ist ein internationaler von der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) festgelegter Artencode.

In dieser Übersicht können Sie die wissenschaftliche Bezeichnung und den dazugehörigen Alpha-3-Code finden. Sollte die produzierte Art nicht in der Liste sein, sind lediglich die Bezeichnung und die Menge einzutragen.

Für die Lachsforelle, eine Aufzuchtform der Regenbogenforelle, sind die Angaben gesondert vorzunehmen, also getrennt nach Regenbogen- und Lachsforellen. Das Gleiche gilt für Hybriden wie den Elsässer Saibling oder die Tigerforelle.

Gebräuchliche Bezeichnung	Alpha- 3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
------------------------------	------------------	----------------------------------

Fische

Aal, europäischer	ELE	Anguilla anguilla
Dorade (Goldbrasse)	SBG	Sparus aurata
Flussbarsch	FPE	Perca fluviatilis
Forellenartige		
Äsche	TLV	Thymallus thymallus
Bach-, See-, Meerforelle	TRS	Salmo trutta
Bachsaibling	SVF	Salvelinus fontinalis
Goldforelle, amerik.	ONA	Oncorhynchus aguabonita
Huchen	HUC	Hucho hucho
Lachs, atlantischer	SAL	Salmo salar
Lachsforelle	ZZZ	Oncorhynchus mykiss
Regenbogenforelle	TRR	Oncorhynchus mykiss
Saibling, elsässer	XXX	Salvelinus alpinus x Salvelinus fontinalis
Seesaibling	ACH	Salvelinus alpinus
Tigerforelle	YYY	Salmo trutta fario x Salvelinus fontinalis
Gelbschwanzmakrele	YTC	Seriola lalandi
Hecht	FPI	Esox lucius
Karpfenartige		
Brachsen	FBM	Abramis brama
Giebel	CWG	Carassius gibelio
Graskarpfen	FCG	Ctenopharyngodon idellus
Gründling, gewöhnlicher	GOG	Gobio gobio
Karausche	FCC	Carassius carassius
Karpfen, gemeiner	FCP	Cyprinus carpio
Karpfenhybriden	FCY	Cyprinidae
Marmorkarpfen	BIC	Hypophthalmichthys nobilis
Nase	HON	Chondrostoma nasus
Rotaugen	FRO	Rutilus rutilus
Rotfeder	SRE	Scardinius erythrophthalmus

Gebräuchliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
---------------------------	--------------	-------------------------------

noch: **Fische**

Schleie	FTE	Tinca tinca
Schneider	ABI	Alburnoides bipunctatus
Silberkarpfen	SVC	Hypophthalmichthys molitrix
Maräne, große	CIQ	Coregonus nasus
Maräne, kleine	FVE	Coregonus albula
Nordseeschnäpel	HOU	Coregonus oxyrinchus
Ostseeschnäpel	WHF	Coregonus spp
Pangasius	PGS	Pangasius hypophthalmus
Quappe	FBU	Lota lota
Raubwels, afrikanischer	CLZ	Clarias gariepinus
Störe		
Hausen	HUH	Huso huso
Sternhausen	APE	Acipenser stellatus
Sterlet	APR	Acipenser ruthenus
Stör, russischer	APG	Acipenser gueldenstaedtii
Stör, sibirischer	APB	Acipenser baerii
Stör, weißer	APN	Acipenser transmontanus
Störhybriden	STU	Acipenseridae
Streifenbarsch	SBH	Morone chrysops x Morone saxatilis
Tilapia (Nilbuntbarsch)	TLN	Oreochromis niloticus
Wels, europäischer	SOM	Silurus glanis
Wolfsbarsch, europäischer	BSS	Dicentrarchus labrax
Zander	FPP	Sander lucioperca

Krebstiere

Edelkrebs	AAS	Astacus astacus
Flusskrebs, australischer	CRP	Cherax quadricarinatus
White Leg Garnele	PNV	Penaeus vannamei

Weichtiere

Auster, europäische	OYF	Ostrea edulis
Felsenauster, pazifische	OYG	Crassostrea gigas
Miesmuschel	MUS	Mytilus edulis

Algen

Makroalgen/Seetang		
Asparagopsis armata	GQR	Asparagopsis armata
Asparagopsis taxiformis	GQX	Asparagopsis taxiformis
Beerentang	RGV	Sargassum vulgare
Fingertang	LQD	Laminaria digitata
Knotentang	ASN	Ascophyllum nodosum
Lappentang	RHP	Palmaria palmata

Gebrauchliche Bezeichnung	Alpha- 3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
------------------------------	------------------	----------------------------------

noch: **Algen**

Nabel-Purpurtang	OFH	Porphyra umbilicalis
Palmentang	LAH	Laminaria hyperborea
Porphyra columbina	YKN	Porphyra columbina
Porphyra dioica	OFK	Porphyra dioica
Porphyra haitanensis	PRH	Porphyra haitanensis
Porphyra laciniata	OFX	Porphyra laciniata
Porphyra leucosticta	OFU	Porphyra leucosticta
Porphyra linearis	OFN	Porphyra linearis
Porphyra perforata	FRP	Porphyra perforata
Porphyra purpurea	OFQ	Porphyra purpurea
Pyropia tenera (ehem. Porphyra tenera)	PRT	Pyropia tenera (ehem. Porphyra tenera)
Zuckertang	LQX	Saccharina latissima (ehem. Laminaria saccharina)

Mikroalgen/Cyanobakterien

Arthrospira platensis (ehem. Spirulina platensis)	ULL	Arthrospira platensis (ehem. Spirulina platensis)
Blutregenalge	HZP	Haematococcus pluvialis
Chlorella pyrenoidosa	HLW	Chlorella pyrenoidosa
Chlorella vulgaris	HQW	Chlorella vulgaris
Dunaliella salina	UNI	Dunaliella salina
Dunaliella tertiolecta	UNJ	Dunaliella tertiolecta
Nannochloris atomus	NHO	Nannochloris atomus
Tetraselmis suecica	TXL	Tetraselmis suecica
Tetraselmis chui	TZV	Tetraselmis chui
Spirulina subsalsa	ULQ	Spirulina subsalsa
Spirulina maxima	ULX	Spirulina maxima

Erhebung über die Erzeugung in Aquakulturbetrieben 2024

AQE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Aquakulturerzeugung wird bundesweit jährlich im
Zeitraum Januar bis März bei Betrieben, die Aquakulturbetrieben durchge-
führt.

Ziel der Erhebung ist es, eine möglichst umfassende, zuverlässige, wirklichkeits-
getreue und zuweisungsorientierte statistische Informationen über die Erzeugung
in Aquakulturbetrieben. Die Ergebnisse bieten für Regierung, Verwaltung,
Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranatio-
naler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen
und Maßnahmen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen
Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Da die Ergebnisse auch
für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Aquakultur herangezogen
werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) sowie die Agrarstatis-
tikverordnung (AgrStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 68b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c
AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in
Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die
Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von Aquakulturbetrieben aus-
kunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet,
ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu über-
mitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten
Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich be-
fristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf
formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen,
bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht
rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs-
geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten
werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder
nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen
Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht
nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro
geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache
finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen
Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 4 AgrStatG ist die Übermittlung von Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans vom Statistischen Bundesamt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern

der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Aquakulturbetriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Aquakulturbetriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Aquakulturanlagen und das Vorhandensein anderer Aquakulturanlagen, die zu Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.